

Klausur: Die Reform der Erbschafts-  
und Schenkungssteuer

Sommersemester: 2009

Prüfer: Dr. Reck

Nummer: 2914

Als Hilfsmittel sind zugelassen: BGB, HGB, StGB, Steuergesetze, Steuererlasse und Steuerrichtlinien und Wirtschaftsgesetze (mit Markierungen und ohne handschriftliche Anmerkungen, Verweise auf Gesetze sind aber zulässig)

Aufgabenstellung:

1. Welche zwei Eckpunkte prägen die Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 07.11.06 (2 P).
2. Welche Erbfolgeregelungen kennt das BGB (2P).
3. Opa Alt ist verwitwet und nun gestorben. Er hat eine Tochter, die drei Enkel hat. Leider ist die Tochter vor dem Opa verstorben. Ein Testament gibt es nicht. Wer erbt wie viel, begründen Sie mit dem Gesetz (9P).
4. Nennen Sie die zwei Merkmale der Schenkung (2P).
5. Das Kind erbt. Zum Nachlass gehören: Ein Grundstück mit einem Steuerwert von 600.000 € ohne Verschonungsabschlag, Kapitalvermögen im Wert von 80.000 € und Hausrat im Wert von 48.000,00. Die Nachlassverbindlichkeiten betragen 63.420 €. Berechnen Sie die Steuer schrittweise und begründen Sie die Antwort mit dem Gesetz (11 P).
6. Welche bebauten Grundstücksarten sind auf Grund der Reform zu bewerten (6 P).
7. Welche Arten von Bewertung kommen bei der Bewertung von bebauten Grundstücken zur Anwendung (3P).
8. Am 20.2.2009 verstirbt der Erblasser. Alleinerbe ist sein Sohn S. Zum Nachlass gehört ein Mehrfamilienhaus in Magdeburg mit 6 gleichen Wohnungen a 80 qm<sup>2</sup>. das Gebäude ist im Jahr 1979 auf einem Grundstück von 700 m<sup>2</sup> errichtet worden, am 01.01.1980 bezugsfertig und seither vermietet. Am Todestage beträgt die vertragliche Miete für jede Wohnung 10 €/m<sup>2</sup>. Der Gutachterausschuss der Stadt mitgeteilte Bodenrichtwert zum 01.01.2009 beträgt 500 €/m<sup>2</sup>. Der Gutachterausschuss hat für die Stadt Magdeburg weder einen Liegenschaftszinssatz noch einen Erfahrungssatz für die Bewirtschaftungskosten veröffentlicht. Berechnen Sie den Wert des Hauses für die Erbschaftssteuer, eine gesetzliche Begründung ist nicht notwendig (17 P).